



Medienkonferenz BPV

Zürich, 17. April 2008

---

## Teil 2: Konzept und Wirksamkeit Versicherungsaufsicht

Monica Mächler, Direktorin BPV

René Schnieper, Leiter Integrierte Aufsicht BPV

---

### Integrierte Versicherungsaufsicht

Trotz dieser bislang erfreulich robusten Bilanz im schweizerischen Markt gilt es stets zu prüfen, ob das bestehende Konzept der Versicherungsaufsicht – gerade auch unter dem Eindruck der jüngsten Entwicklungen und Erkenntnisse - die vorgesehene Wirkung erzielt oder weiter ergänzt werden muss.

Zu Beginn des vergangenen Jahres, also noch vor den immer grösser werdenden Turbulenzen, haben wir die Versicherungsregulierung einer vertieften Analyse unterzogen. Das hat uns dazu geführt, das **Konzept der Integrierten Versicherungsaufsicht** zu lancieren. Die Integrierte Versicherungsaufsicht besteht aus einem **Traditionellen Teil**, der die Solvabilität I (die volumenbezogenen und vereinfachten Kapitalanforderungen), die versicherungstechnischen Rückstellungen, das Gebundene Vermögen und die Anlagevorschriften, Regeln für die einzelnen Versicherungszweige, die Berichterstattung und Weiteres umfasst.

Dazu kommt ein **Quantitativer Teil**, der insbesondere unser ökonomisches Kapitalmodell Swiss Solvency Test (SST) beinhaltet. Den dritten Bestandteil bildet der **Qualitative Teil**, der dazu dient, die Umsetzung von Handlungszielen primär in den Bereichen Corporate Governance sowie Risikomanagement und Internes Kontrollsystem, aber auch interne und externe Revision, den Verantwortlichen Aktuar, Vermögensanlageprozesse und weitere Prozesse zu sichern.

Wichtig ist, dass diese Bereiche der Traditionellen und der Quantitativen sowie Qualitativen Aufsicht verschiedene Aufsichtsansätze beinhalten: So sind in der traditionellen Aufsicht feste Regeln vorgegeben, während in der quantitativen und qualitativen Aufsicht Handlungsziele bestehen, die durch die Versicherungsunternehmen risikoorientiert umzusetzen sind. Diese Umsetzung wird durch die Versicherungsaufsicht in einem iterativen Prozess geprüft. Die Versicherungsunternehmen müssen dabei Verantwortung in der Umsetzung der Aufsichtsziele übernehmen, und sie in ihren unternehmensinternen Prozessen verankern. Das Wechselspiel von festen Regeln sowie Handlungszielen - also der so genannte prinzipienorientierte Ansatz - ist dabei äusserst wichtig.

Lässt sich dieses Konzept angesichts der jüngsten Entwicklungen tatsächlich umsetzen oder sind allenfalls Korrekturen erforderlich?

## **Traditionelle Aufsicht: Anlagerichtlinien BPV zeigen die erwünschte Wirkung**

Nicht zuletzt die Verwerfungen rund um die Verbriefungen von Subprime Loans und Mortgages haben das neue, seit 2006 geltende aufsichtsrechtliche Regime für Kapitalanlagen ein erstes Mal auf den Prüfstand gestellt und die Richtigkeit von gewissen Weichenstellungen belegt.

Zu beachten ist, dass - im Gegensatz zu Banken - die Versicherungsunternehmen die Prämien, die sie einnehmen als Eigentümer bewirtschaften und investieren müssen. Angesichts der in der Regel längerfristigen Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen auf Leistung bedingt dies eine entsprechend vorsichtige Anlagepolitik, die mit einem adäquaten Asset Liability Matching, also der Feinabstimmung der Kapitalanlagen auf die Versicherungsverpflichtungen, verbunden sein muss. Direktversicherer sind gehalten, ihre versicherungstechnischen Rückstellungen durch ein gebundenes Vermögen zu bedecken. Dabei sind in der Schweiz modernisierte Anlagevorschriften zu beachten, welche die Versicherungsunternehmen zu einer vorsichtigen Anlagepolitik verpflichten. Diese Vorschriften gelten nicht für das freie Vermögen des Versicherungsunternehmens.

Wir reden hier also vom Schutz eines der seit jeher zentralsten Elemente der Versicherungstätigkeit und der Versicherungsaufsicht: Der vollumfänglichen aktivseitigen Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch das Gebundene Vermögen, d.h. der Sicherstellung der potenziellen Ansprüche der Versicherten. Die Direktversicherer in der Schweiz verfügen über rund CHF 300 Mrd. Kapitalanlagen, welche zum Gebundenen Vermögen gehören und somit zur direkten Sicherstellung von potenziellen Ansprüchen der Versicherungsnehmer dienen. Zu den detaillierten Schutzmechanismen im Bereich des Gebundenen Vermögens verweise ich auf unseren Jahresbericht.

In den jetzigen Turbulenzen hat sich bewahrheitet, dass Anlagevorschriften als eigentlich traditionelles Aufsichtsinstrument in der schweizerischen Versicherungsaufsicht weit vor der jüngsten Krise mit qualitativen Anforderungen angereichert wurden, welche heute in weiten Kreisen als Antwort auf die Turbulenzen der vergangenen Monate gefordert werden. Zudem zeigt sich in der jetzigen Situation auch ganz einfach eine Rechtfertigung, die potenziellen Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen durch die Bildung eines Gebundenen Vermögens sicherzustellen.

## **Effizienter Datentransfer**

Die Entwicklungen der vergangenen Monate haben überdies deutlich gemacht, dass die so genannte Berichterstattung, also der Datenfluss zwischen Versicherungsunternehmung und Aufsicht, so offen und flexibel wie möglich ausgestaltet sein muss. Transparenz ist entscheidend.

Das BPV hat ein neues, komplett Web-basiertes Informatik-Tool entwickelt, welches ab nächstem Jahr zum Einsatz kommen soll. Die schweizerische Versicherungswirtschaft hat dabei intensiv mit dem BPV zusammengearbeitet. Ab Mitte Mai 2008 findet eine Testerfassung mit rund 15 Versicherungsunternehmen statt, welche die Berichterstattungsdaten des Jahres 2007 nochmals mit dem neuen Tool erheben.

Die neue Informatik-Lösung kann in unterschiedlicher Granularität für die einzelnen Gesellschaften konfiguriert werden. Die neue Offenheit und Flexibilität wird es der Versicherungsaufsicht erlauben, sehr viel schneller auf Marktentwicklungen reagieren zu können. So kann beispielsweise eine Aufteilung der Buchwerte und Marktwerte der einzelnen Kapitalanlagen auf Bewertungskategorien problemlos integriert werden. Mit diesem neuen Tool wird ein erheblicher Schritt Richtung Transparenz realisiert.

## **Quantitative und qualitative Aufsicht: Der Schweizer Solvenztest und die Finanzmarktkrise**

Wäre der Schweizer Solvenztest in der Lage gewesen, die Subprime-Risiken einzelner Gesellschaften rechtzeitig zu erkennen? Um die Frage zu beantworten, blicken wir kurz auf den Feldtest 2007 zurück:

- Beim Feldtest 2007 haben 17 Gesellschaften auf obligatorischer Basis teilgenommen, über 40 Gesellschaften haben sich auf freiwilliger Basis beteiligt.
- Nach heutigem Wissensstand hat keine dieser Gesellschaften namhafte Subprime-Risiken in den Büchern. Dabei ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Rückversicherer und die Versicherungsgruppen den SST zum ersten Mal im Jahr 2008 durchführen müssen. Die meisten Rückversicherer waren daher am Feldtest 2007 nicht beteiligt

Der Schweizer Solvenztest wurde somit bezüglich Subprime-Krise (noch) nicht getestet. Die Frage ist trotzdem von Interesse und wir wollen versuchen, sie im Folgenden zu beantworten.

### **Der Schweizer Solvenztest SST – Grundlegende Prinzipien**

Der SST beruht auf dem Gesamtbilanzansatz, d.h., alle Finanzinstrumente müssen berücksichtigt werden und es gibt keine ausserbilanzielle Positionen. Der Gesamtbilanzansatz stellt einen wesentlichen Unterschied zum Basel II Ansatz dar. Unter Basel II werden z.B. die Risiken auf der Passivseite der Bilanz nicht berücksichtigt. Ausserdem werden die Positionen im Bankbuch und im Handelsbuch verschieden modelliert.

Der SST beruht auf dem Grundsatz der marktnahen Bewertung, d.h., die Aktiva und die Passiva der Bilanz werden marktnah bewertet. So werden Positionen, die einen leicht eruierten Marktwert besitzen zu eben diesem Wert bewertet. Dies gilt z.B. für börsennotierte Aktien und Obligationen. Positionen, die keinen leicht eruierten Marktwert besitzen, werden mit Hilfe eines Modells bewertet.

Der SST beruht auf dem Grundsatz risikobasierter Kapitalanforderungen, d.h., die Solvenz-Kapitalanforderungen richten sich nach den Risiken des Unternehmens. Dies etwa im Gegensatz zum Solvency I-Ansatz, welcher weder das Markt- noch das Kreditrisiko berücksichtigt und bei dem das versicherungstechnische Risiko auf Volumenmasse reduziert wird. Die Risikokategorien, welche dabei zu berücksichtigen sind, sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko und das Kreditrisiko.

Derzeit wird das operationelle Risiko nicht modelliert. Die Einführung von Kapitalzuschlägen zu einem späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten. Das Liquiditätsrisiko, das Konzentrationsrisiko und das Modellrisiko sind weitestgehend ausserhalb des SST-Rahmens. Das Liquiditätsrisiko ist verschieden vom Insolvenzrisiko und muss mittels eines spezialisierten Ansatzes erfasst werden. Das Konzentrationsrisiko lässt sich teilweise im Rahmen eines analytischen Modells abbilden. Das Modellrisiko wird in der Regel mit Hilfe von Szenarien berücksichtigt.

### **Ergebnisse des Feldtests 2007 im Vergleich zu 2006**

Welche zentralen Ergebnisse vermittelt der Vergleich der Feldtests 2006 und 2007? Sichtbar wird, dass sich die Solvenzsituation der beaufsichtigten Unternehmen zwischen 2006 und 2007 deutlich verbessert hat. Hatten im Jahr 2006 acht Versicherungsunternehmen von 44 (18%) eine SST-Ratio von weniger als 100% ausgewiesen, d.h. ein gefordertes Kapital, das kleiner ist als das Zielkapital, so weisen im Jahr 2007 nur noch vier von 56 (7%) Versi-

cherungsunternehmen eine SST-Ratio von weniger als 100% in Bezug auf das SST-Zielkapital aus. Diese Verbesserung ist einmal auf die Erhöhung der Zinsen zwischen 2006 und 2007 zurückzuführen, welche sich positiv auf die Lebensversicherer auswirkt. Zum anderen haben die Massnahmen, die das BPV aufgrund des SST 2006 gezielt veranlasst hat, zu einer Verbesserung des Deckungssatzes einzelner Unternehmen geführt.

Insgesamt bestätigt der Feldtest 2007 die früheren Erkenntnisse:

- Der Kapitalbedarf der Lebensversicherer wird durch das Marktrisiko – insbesondere das Zinsrisiko – geprägt.
- Bei den Schadenversicherern sind das Marktrisiko und das versicherungstechnische Risiko massgebend.
- Das Kreditrisiko ist sowohl für Lebens- wie auch für Schadenversicherer von untergeordneter Bedeutung.

Das Risikoprofil der Versicherungsunternehmen unterscheidet sich somit deutlich vom Risikoprofil der Banken.

### **Der SST und die Subprime-Krise: Ein Fazit**

Wir kommen nun auf die eingangs aufgeworfene Frage zurück: Wäre der Schweizer Solvenztest in der Lage gewesen, die Subprime-Risiken einzelner Gesellschaften rechtzeitig zu erkennen? Um diese Frage zu beantworten, muss auf die Ursachen und die Konsequenzen der Subprime-Krise eingegangen werden. Ich will diese kurz stichwortartig auflisten.

#### Die Ursachen der Krise

- Allgemeine Schwachstellen in der Modellierung der Risiken
- Unterschätzung des Konzentrationsrisikos einzelner Unternehmen
- Unsicherheiten in Bezug auf die Bewertung der Instrumente, illiquider Markt.

#### Die Konsequenzen der Krise

- Unerwartet hoher Abschreibungsbedarf bei gewissen Anlagekategorien und Finanzinstrumenten (insbesondere bei RMBS und CDOs auf RMBS)
- Massive Verluste besonders exponierte Gesellschaften (Konzentrationsrisiko)
- Markt wird illiquid, Schliessen von Positionen ist mit prohibitiven Kosten verbunden (Liquiditätsrisiko)

Angesichts der Natur der involvierten Risiken (Modellrisiko, Konzentrationsrisiko und Liquiditätsrisiko) sowie angesichts der Limiten des SST in Bezug auf eben diese Risiken wäre es zweifellos schwierig gewesen, allein aufgrund des quantitativen Modells die Subprime-Probleme einzelner Gesellschaften rechtzeitig aufzudecken.

Darum ist entscheidend, dass – wie vorhin bereits bei den Anlagerichtlinien beobachtet – auch der Schweizer Solvenztest mit Elementen der Qualitativen Aufsicht, die auf weiterreichenden Handlungsvorgaben beruhen, verbunden ist. Im Zusammenhang mit einem wirksamen Risikomanagement ist es dem Versicherungsunternehmen mit Hilfe des SST oder eines gleichwertigen Solvenzprüfungsmodells daher sehr wohl möglich, Risiken wie die Subprime-Risiken oder künftige Expositionen frühzeitig zu erkennen und zu begrenzen.

## **Der SST und die qualitative Aufsicht**

Der Beitrag des Risikomanagements besteht insbesondere in der Identifizierung von Risikokonzentrationen wie etwa grosse Einzelpositionen (z.B. Gegenparteiisiko), eine grosse Anzahl von potenziell korrelierten Positionen (z.B. Hypothekarkredite aus einem Land) oder Abhängigkeiten zwischen verschiedenen Anlagekategorien und Versicherungsrisiken bei extremen Szenarien (WTC, Pandemie, etc...).

Ausserdem trägt das Risikomanagement zu einer Sensitivitätsanalyse d.h. einer Beurteilung der Auswirkung von Abweichungen der Modellannahmen auf das risikotragende Kapital bei. Also: Wie verhält sich das risikotragende Kapital, wenn sich die Schadeneintrittswahrscheinlichkeiten und / oder die Korrelationen zwischen den Risiken erhöhen? Welches sind die Auswirkungen von Abhängigkeiten zwischen Versicherungsrisiken und gewissen Anlagekategorien (z. B zwischen RMBS, CMBS, Auto Loans, Credit Card Loans, LBO Loans, Corporate Loans, E&O, D&O Risks). Last but not least bildet das Risikomanagement die Basis für eine Modellierung des Liquiditätsrisikos.

Die quantitativen Modelle, das qualitative Risikomanagement und die Corporate Governance müssen sich also gegenseitig unterstützen. Zur Quantifizierung der Risiken und zur Beurteilung der Solvenz werden angemessene quantitative Modelle benötigt. Um mögliche Katastrophen zu identifizieren bzw. mögliche Krisen zu antizipieren, brauchen Gesellschaften ein effektives Risikomanagement. Um Katastrophen und Krisen zu überstehen, brauchen Gesellschaften eine erstklassige, gelebte Corporate Governance (Siehe dazu Sharma Report).

Im Bereich der Qualitativen Versicherungsaufsicht haben wir im Berichtsjahr auch wesentliche Fortschritte in der aufsichtsrechtlichen Erfassung der Umsetzung der Vorgaben zu Corporate Governance sowie Risikomanagement und Internes Kontrollsystem erzielt. Zu diesem Zweck wurden so genannte Swiss Quality Assessments entwickelt. Die beiden neuen Instrumente beruhen auf einer Selbstprüfung der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen. Die Versicherungsunternehmen mussten bis zum 31. März 2008 erstmals beschreiben und selbst bewerten, wie sie die aufsichtsrechtlichen Vorgaben in den zentralen Bereichen Corporate Governance und Risikomanagement/Internes Kontrollsystem erfüllt haben. Die Auswertung läuft.

## **Der SST im regulatorischen Gesamtkontext**

Die Rolle der Aufsicht besteht im Schutz der Versicherungsnehmer gegen das Insolvenzrisiko der Versicherungsunternehmen. Die Aufsicht sorgt dafür, dass die Versicherungsunternehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb des definierten Zeitraums solvent bleiben. Insolvenzen sind nicht völlig ausgeschlossen, aber die Versicherten sollen keinen Schaden nehmen. Es handelt sich nicht um ein so genanntes „zero failure regime“. Es findet keine Prüfung der Profitabilität einzelner Unternehmen statt und somit erst recht keine Prüfung individueller Transaktionen.

Die grundlegenden Prinzipien des SST sind identisch mit denjenigen von Solvency II. Allerdings bestehen Unterschiede in der Implementierung beider Solvenz Systeme. Kurz gesagt: Der SST und Solvency II sind nicht identisch, jedoch äquivalent.

## **Zusammenfassung und Schlussfolgerung**

Der Schweizer Solvenzttest sowie die Swiss Quality Assessments sind zentrale Instrumente der schweizerischen Versicherungsaufsicht. Um seine Rolle als Instrument der Solvenzprüfung wirksam zu erfüllen, muss sichergestellt werden, dass der SST durch ein effektives und gelebtes Risikomanagement der Versicherungsunternehmen ergänzt wird sowie in eine erst-

klassige, gelebte Corporate Governance eingebettet ist. Der Schweizer Solvenzttest wird deswegen durch die Swiss Quality Assessments ergänzt, welche das Risikomanagement und die Corporate Governance der beaufsichtigten Unternehmen prüfen.